



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 58/2007

**Satzung der Universität Konstanz für das hoch-
schuleigene Auswahlverfahren für den
Master-Studiengang Sportwissenschaft**

Vom 16. Juli 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Sportwissenschaft

vom 16. Juli 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt die Studienplätze, die jährlich für den Master-Studiengang Sportwissenschaft zur Verfügung stehen, an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags

(1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Sportwissenschaft ist ein qualifizierter Abschluss mit der Mindestnote „gut“ im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang.

(2) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(3) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Darstellung des bisherigen Werdegangs und detaillierte Angaben nach den Studienzielen und dem gewünschten Studienprofil,
- b) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses (Mindestnote „gut“) (so weit das Abschlusszeugnis bei Bewerbungsschluss vorliegt), und detaillierte Dokumentation der erbrachten Prüfungs- u. Studienleistungen (mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft

an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang,

soweit vorhanden:

- c) Nachweise über wissenschaftliche und berufliche Leistungen, d.h. für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen
- d) Nachweise über sportliche Leistungen (Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften)

(4) Die Zulassung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der qualifizierte Abschluss bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen werden soll, nachgewiesen wird. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vor, muss ein Nachweis über die bislang absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Sportwissenschaft.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) im Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht oder das voraussichtliche Erreichen dieses qualifizierten Abschlusses durch den Nachweis der bislang erbrachten Prüfungsleistungen belegt und
- b) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Ständige Prüfungsausschuss Sportwissenschaft.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) **für den Master-Studiengang qualifizierender akademischer Abschluss** (Auswahlkriterium 1) bzw. wenn bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt: die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen
- b) **wissenschaftliche und berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen
- c) **Empfehlung (Referenz)** des betreuenden Mentors im zu wählenden Studienprofil (Auswahlkriterium 3)
- d) **sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 4)
Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung des akademischen Abschlusses (Auswahlkriterium 1):

Für die Abschlussnote gemäß § 3 Abs. 3 b) bzw. die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Leistungen wird die Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

Noten	1,0 - 1,24	1,25 - 1,49	1,50 - 1,74	1,75 - 1,99	2,00 - 2,24	2,25 - 2,49
Punkte	15	13	10	8	6	4

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Verwaltungsangestellter, Sportmanager, Sozialpädagoge, Physiotherapeut, Krankengymnast, Techniker, Laborant, Technischer Assistent im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz etc.). Als wissenschaftliche Leistungen kommen einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie etc. in Betracht.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens ist für folgende Merkmale bis zur angegebenen maximalen Punktzahl zu bewerten, wobei insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben werden können:

Wissenschaftliche und berufliche Leistung / Tätigkeit / Engagement	Max. Punkte
• Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten	15
• Forschungstätigkeiten, Forschungsaufenthalte	15
• Wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder der Industrie	12
• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung	10
• A-Trainer oder vergleichbare Qualifikation	8
• B-Trainer oder vergleichbare Qualifikation	6
• Fach-Übungsleiter oder vergleichbare Qualifikation	4
• Praktika in Sportorganisationen oder ähnlichen (sozialen) Einrichtungen	2
• Schülermentor, Jugendleiter, Jugendbetreuer	2

Vergabekriterien:

1. Qualität der Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten (Fachzeitschriften, internationale Reputation etc.)
2. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
3. Aktives Engagement
4. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

3. Empfehlung (Referenz) des betreuenden Mentors gemäß § 6 Abs. 2 c) (Auswahlkriterium 3):

Der für das Studienprofil gemäß § 3 Abs. 3 a) zuständige Betreuer erhält die Unterlagen des Studienplatzbewerbers und erstellt ein Gutachten über die Qualifikation und die zu erwartenden Studienleistungen des Bewerbers nach einer Skala von 0-15 Punkten, wobei bei 15 Punkten ausgezeichnete Leistungen zu erwarten sind.

4. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 4):

Sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge ab Landesebene, Silbernes Lorbeerblatt etc.). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

Sportart nach	Schüler	Jugend	Erwachsene
Gruppe A (Olympische Sportarten)	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
Gruppe B (andere Sportarten)	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden
3. Ebene, auf der Erfolge erreicht wurden:
 - a) Landesebene
 - b) Überregionale Ebene
 - c) Bundesebene
 - d) Internationale Wettkämpfe

(2) Die ermittelten Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (Bewertung des akademischen Abschlusses) gehen mit 30 %, die nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und wissenschaftliche Leistungen) mit 25 %, die nach Absatz 1 Nr. 3 (Empfehlung des Mentors) mit 30 % und die nach Absatz 1 Nr. 4 (sportliche Leistungen) mit 15 % in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Studienplatzbewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Gleichzeitig tritt die „Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Sportwissenschaft“ in der Fassung vom 2. März 2006 (Amtl. Bkm. 6/2006) außer Kraft.

Konstanz, 16. Juli 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -